

## Gesetze und Verordnungen.

Unterm 29. März ds. Js. ist ein neues Reglement für den Sanitätsdienst im Bereich der See- und Flußschiffahrt erlassen worden. Der gesamte hierauf bezügliche Dienst ist der Verwaltung des Departamento Nacional de Higiene unterstellt worden.

Das Sanitätsabkommen zwischen Italien und der argentinischen Republik vom 17. August 1912 ist am 10. März 1913 ratifiziert worden.

Die zollamtliche Abfertigung der Kolli, die als Pakete (encomiendas) im Hafen von Buenos Aires eintreffen, ist neuerdings durch Dekret vom 10. Juni 1913 insofern verschärft worden, als derartige Packstücke, deren Inhalt über 1 cbm hinausgeht, direkt in die allgemeinen Lagerhäuser überführt und als gewöhnliche Frachtgüter angesehen werden. Sie sind folglich den für diese maßgebenden Vorschriften über Löschen, Anlandbringen, Lagerung, statistische und Krahngebühr, Begleitpapiere und Abfertigung) unterworfen. Die Schiffsagenten haben derartige Kolli innerhalb der für die Richtigstellung des Ladungsmanifestes vorgesehenen Frist in das allgemeine Ladungsmanifest einzutragen. Ferner soll die Zollverwaltung der Hauptstadt gemäß den Vorschriften des Artikels 5 des Gesetzes Nr. 8878 diejenigen Pakete (encomiendas), deren Volumen über 1 cbm nicht hinausgeht, die aber innerhalb der auf die Ausschiffung folgenden 30 Tage nicht reklamiert werden, mit der gleichen Lagergebühr und Strafe belegen, wie die direkt abzufertigenden Artikel, die innerhalb 30 Tagen nach der Landung sich noch im Zollgewahrsam befinden.

Die Lagerhausfristen in Buenos Aires werden neuerdings einheitlich von dem Tage ab berechnet, an dem das Schiff seine „entrada“ erhält, d. h. mit dem Löschen beginnen kann. Von diesem Zeitpunkt ab ist also sowohl für die Waren, die im Zollamt zu Lager genommen werden als auch für die unmittelbar abzufertigenden Waren (despacho directo) das Lagergeld zu entrichten. Nur für die Fälligkeit der im Artikel 5 des Gesetzes Nr. 8878 vorgesehenen Strafen (5% und Erhebung des doppelten Lagergeldes) wird für den Beginn der Frist der Tag als maßgebend angesehen, an welchem das letzte Stück der Ladung entweder unmittelbar aus dem Schiff oder mittelbar aus dem Leichter oder Eisenbahnwaggon in das Lagerhaus gelangt ist.

Vorschriften für die Einfuhr von Kartoffeln sind durch Dekret vom 29. Mai 1913 erlassen worden, da die eingeführten Partien vielfach mit Krankheiten behaftet waren und eine Gefahr für die argentinische Landwirtschaft darstellten. Alle aus dem Auslande kommenden Kartoffelsendungen müssen von Ursprungs-Gesundheits- (sanidad origen) und Gesundheits- (sanidad) Zeugnissen begleitet sein. Unter Ursprungs-Gesundheits-Attest wird ein Zeugnis verstanden, das sich auf den Gesundheitszustand des Saatefeldes oder Gebietes, aus dem die Sendung herrührt, bezieht; unter Gesundheitszeugnis soll ein Attest über die Beschaffenheit der Kartoffelpartie vor der Einschiffung verstanden werden.

Als Ursprungs-Gesundheits-Atteste werden Bescheinigungen der von der Regierung des Herkunftslandes zur Ausstellung ermächtigten Sachverständigen anerkannt, wenn aus denselben hervorgeht, daß das fragliche Saatefeld oder Land frei ist von chrysophlyctis endobiotica (synchytrium endobioticum), phytophthora infestans, rhizoctonia solani, heterodera radicolica, lytta solannella, sarna (Schorf) und podre seca (Trockenfäule). Ferner haben sie das Datum der Ernte, die Menge oder das Gewicht der Sendung sowie die Namen des Abladers und Empfängers zu enthalten.

Als Gesundheitsatteste werden anerkannt die von den vorerwähnten ausländischen Sachverständigen oder durch einen delegierten Sachverständigen des argentinischen Landwirtschaftsministeriums ausgestellten Bescheinigungen, wenn sie angeben: 1. daß die Kartoffeln anscheinend von den erwähnten Krankheiten und Schädlingen frei sind, 2. Menge oder Gewicht und Markierung der Kisten, 3. Bezeichnung des Dampfers, des Empfängers oder Vertreters des Abladers im Bestimmungsland und

Zollbehand-  
lung von  
Paketen.

Lagerhaus-  
fristen.

Einfuhr von  
Kartoffeln.